



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

Per E-Mail an:



Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V., Singerstraße 109, 10179 Berlin

Ablehnungsbescheid

Bezug: Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
vom 20. Mai 2018 zum Thema „Twitter-Direktnachrichten
des Ministerium-Accounts“
GZ: Z14 O 4010-0287/045

Bonn, 15.06.2018
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr Antrag nach dem IFG vom 20. Mai 2018, hier eingegangen am 22. Mai 2018, mit welchem Sie die Herausgabe sämtlicher Twitter-Direktnachrichten des Ministerium-Accounts aus den Jahren 2014 bis 2018 verlangen,

wird abgelehnt.

Sie haben keinen Anspruch auf die Direktnachrichten des Twitter-Accounts des Ministeriums. Denn bei den von Ihnen beehrten Direktnachrichten handelt es sich nicht um amtliche Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Amtliche Informationen im Sinne der Vorschrift sind in § 2 Ziff. 1 IFG gesetzlich definiert: Danach ist eine amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung. Maßgeblich für die Umsetzung dieser Zielrichtung des Gesetzes sind die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung. Die Direktnachrichten des BMZ über Twitter entfalten jedoch keine Aktenrelevanz und sind deshalb auch nicht Bestandteil eines Aktenvorgangs geworden. Über den Twitter-Account werden in Form von Direktnachrichten vielmehr rein tagesaktuelle Informationen ausgetauscht, die kein Verwaltungshandeln darstellen. Die Informationen würden erst aktenrelevant, wenn sie

Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0

bearbeitet von:
Ref'in K. Kludas

Referat: Z14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de



Seite 2 von 2

aufgrund ihrer besonderen Bedeutung Bestandteil eines Vorgangs würden. Daran fehlt es vorliegend. Mangels Aktenrelevanz sind die Nachrichten daher keine amtlichen Informationen im Sinne des IFG.

Diese Auskunft ergeht für Sie gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektronisch unterzeichnet K. Kludas